

RS Vwgh 1995/9/22 94/11/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1995

Index

44 Zivildienst

Norm

ZDG 1986 §13 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Daß es der Zivildienstpflichtige vorzieht, später in seine ursprüngliche Heimatgemeinde in der Steiermark zurückzukehren, daß er dort eine Lehrertätigkeit aufnehmen will und er es für zweckmäßiger erachtet, erst danach den Zivildienst abzuleisten, vermag die besondere Rücksichtswürdigkeit seiner wirtschaftlichen Interessen iSd § 13 Abs 1 Z 2 ZDG nicht zu rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110151.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at